

derungsübergang, z. B. nach §§ 91 BSHG, 94 SGB VIII, 7 UVG, 37 BAföG erfolgt ist, sind die ursprünglichen Unterhaltsgläubiger zu entsprechenden Vereinbarungen nicht mehr berechtigt.

Ehegatten können über künftige Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen (§§ 1585 c BGB). Im übrigen kann auf Ehegattenunterhalt für die Zukunft nicht verzichtet werden (§§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 BGB). Entsprechendes gilt auch für Verwandtenunterhalt (§ 1614 BGB). Die Gerichtspraxis läßt insoweit jedoch einen **Bewertungsspielraum** zu. Vereinbarungen, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch um höchstens 20% mindern, gelten als zulässig. Unterhaltsvereinbarungen, die zur Sicherung eines realistischen Schuldenbereinigungsplans getroffen werden, sind geeignet, auch einen höheren Bewertungsspielraum zu rechtfertigen<sup>30</sup>.

Ein Elternteil kann gem. § 1629 BGB Vereinbarungen mit dem anderen treffen, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch feststellen oder sich doch innerhalb des Bewertungsspielraums bewegen. Wenn der Schuldenbereinigungsplan durch einen Vormund vereinbart wird, bedarf er als Vergleich i. S. d. § 794 Abs. 1 S. 1 ZPO vor Abschluß der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1822 Nr. 12 BGB). Diese Genehmigung ist nach § 1822 Nr. 12 BGB nur entbehrlich, wenn das Insolvenzgericht einen schriftlichen oder protokollierten Vergleichsvorschlag macht.

### 2.2.5 Insolvenzkostenhilfe in der Verbraucherinsolvenz

Im Konkurs- und Vergleichsrecht war eine gesetzliche Regelung der Prozeßkostenhilfe oder eine konkrete Verweisung auf die §§ 114 ff. ZPO nicht enthalten. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum<sup>31</sup> versagte dem Eigenantrag des (Gemein-)Schuldners Prozeßkostenhilfe im wesentlichen mit der Begründung, insoweit mangle es hinsichtlich der Beteiligtenstellung des Schuldners und der unterschiedlichen Verfahrensmaximen an einer Vergleichbarkeit des Konkursverfahrens mit dem Zivilprozeß. Im Hinblick auf die in der Insolvenzordnung erheblich veränderte Bedeutung und Zielsetzung eines Eigenantrags des Schuldners und dessen gestärkte Rechtsstellung insbesondere im Restschuldbefreiungsverfahren bedarf die Frage der Bewilligung von Insolvenzkostenhilfe in der Verbraucherinsolvenz einer neuen Bewertung.

Die Auffassung<sup>32</sup>, daß dem Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren Insolvenzkostenhilfe zu bewilligen sei, weil die Anwendung der §§ 114 ff. ZPO über § 4 InsO für das Insolvenzverfahren eröffnet werde und die Versagung der Insolvenzkostenhilfe gegen Art. 20 Abs. 1 GG verstoße, weil gerade die wirtschaftlich schwächsten Schuldner um die Möglichkeit der Restschuldbefreiung gebracht würden, hat sich bisher nicht durchsetzen können<sup>34</sup>.

An Gewicht gewinnt eine vermittelnde Auffassung, die auf die einzelnen Verfahrensabschnitte des Verbraucherinsolvenzverfahrens abstellt und eine differenzierte Bewertung für das eigentliche Insolvenzverfahren (Eröffnungsverfahren und eröffnetes Verfahren), Schuldenbereinigungsplanverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren vornimmt<sup>35</sup>.

Danach erhält der Schuldner für das (vereinfachte) Insolvenzverfahren keine Insolvenzkostenhilfe. Insoweit handelt es sich nicht um ein Streitiges Verfahren, in dem sich gegnerische Parteien prozessierend gegenüberstehen; zudem gilt der Amtsermittlungsgrundsatz<sup>36</sup>. Damit stützt sich diese Auffassung auf Argumente, die schon die Versagung der Prozeßkostenhilfe im Konkurs- und Vergleichsverfahren getragen haben.

Demgegenüber wird vertreten, daß für das Schuldenbereinigungsplanverfahren grundsätzlich Insolvenzkostenhilfe gewährt werden könne<sup>37</sup>. Das Gesamtbild der Rechtsprechung ist in hohem Maße uneinheitlich und für den mittellosen Schuldner nicht überschaubar. In dem einen Gerichtsbezirk

kann Restschuldbefreiung unter Inanspruchnahme von Insolvenzkostenhilfe erlangt werden, im Nachbarbezirk bei gleichen Voraussetzungen dagegen nicht. Eine Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht zu erwarten<sup>38</sup>. Die Rechtslage ist geeignet, das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat zu erschüttern. Der Bundesgesetzgeber sieht deshalb in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der InsO und anderer Gesetze eine Neuregelung vor. Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so sollen ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet werden, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten zu tragen. Die Stundung wird auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan umfassen. Der Schuldner hat allerdings seinem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO vorliegt. Ist das der Fall, bleibt eine Stundung ausgeschlossen. Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so soll ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn die Vertretung durch einen solchen trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorgepflicht erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 – 5 ZPO gilt entsprechend. Gegen die Ablehnung der Stundung und gegen die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts ist die sofortige Beschwerde vorgesehen. Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen. Das Gericht soll seine diesbezügliche Entscheidung jederzeit ändern können, soweit sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Der steigende Selbstbehalt des Schuldners nach § 292 Abs. 1 S. 3 InsO wird diesem bei Stundung nach der vorgesehenen Neuregelung grundsätzlich nur ausgezahlt werden, sofern die gestundeten Verfahrenskosten berichtigt sind.

30 Kothe, a.a.O., S. 79, Rn. 55.

31 Vgl. z. B. LG Traunstein NJW 1963, 959 f.; Kuhn/Uhlenbruck, KO, § 72 Rn. 3 c) und § 108 Rn. 7 b); Uhlenbruck, Prozeßkostenhilfe im Konkurs, ZIP 1982, 288 ff.; Kilger/Schmidt, KO, § 72 Anm. 4); MüKo-Wax, ZPO, § 114 Rn. 20, 21 – alle m. w. N.

32 AG Dortmund ZInsO 1999, 118; AG Kassel ZInsO 1999, 119.

33 LG Köln ZIP 1999, 588 f.; LG München ZIP 1999, 1316; LG Münster ZIP 1999, 1317; LG Braunschweig ZIP 1999, 1317; LG Würzburg ZIP 1999, 1718 ff.; AG Köln ZInsO 1999, 115-117.

34 LG Köln a.a.O., Fn. 31; LG Würzburg a.a.O., Fn. 31; LG Mainz NJW-RR 2000, 127.

35 Vgl. LG München, aaO, Fn. 34; LG Münster a.a.O., Fn. 34.

36 LG München a.a.O., Fn. 34; LG Würzburg a.a.O., Fn. 34; LG Mainz a.a.O., Fn. 35; a. A. LG Münster a.a.O., Fn. 34.

37 Vgl. Fn. 4 a.a.O., S. 7.

38 Vgl. Fn. 4.

## Die internationale Scheidungszuständigkeit im EU-Bereich

VRiOLG a. D. Dr. Bruno Bergerfurth, Essen

### 1. Neues Recht ab 1. 3. 2001

In Fällen mit Auslandsberührung hat das Gericht vor der Frage, welches Sachrecht zur Anwendung kommt, von Amts wegen zu prüfen, ob es für die Entscheidung international zuständig ist. Nach dem bis Ende Februar 2001 maßgeblichen Rechtszustand richtet sich die internationale Zuständigkeit in Ehesachen allein nach § 606a ZPO. Denn

zum einen findet das Brüsseler EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“) auf Ehesachen keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 GVÜ). Zum anderen ist das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 28. 5. 1998 unterzeichnete Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen („Brüssel II“) – entgegen der Wirksamkeitsvoraussetzung des Art. 47 – nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Auch sonstige die internationale Entscheidungszuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen regelnde Staatsverträge – mögen sie bilateraler oder multilateraler Art sein – bestehen nicht<sup>2</sup>.

Nunmehr hat der Rat der Europäischen Union eine Verordnung erlassen, durch die (neben der hier nicht behandelten – künftig unkomplizierteren – Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen) insbesondere auch die internationale Zuständigkeit in Ehesachen neu geregelt wird. Es handelt sich um die EG-Verordnung Nr. 1347/2000 vom 29. 5. 2000 „über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten“ (nachfolgend EheVO)<sup>3</sup>, die am 1. 3. 2001 in Kraft tritt und im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Vorrang vor nationalem Recht hat. Das internationale Eheverfahrensrecht wird hierdurch im EU-Bereich deutlich vereinfacht.

Zu beachten ist, daß die EheVO sich nur auf das Verfahrensrecht bezieht, also weder Fragen des materiellen Rechts noch des Kollisionsrechts regelt. Ob deutsche oder ausländische Sachnormen Anwendung finden, richtet sich daher grundsätzlich auch weiterhin nach dem Scheidungsstatut der Art. 17 Abs. 1 S. 1, 14 EGBGB, jedenfalls vorerst; ob und wann die geplanten kollisionsrechtlichen Regelungen bezüglich des für die Ehescheidung anwendbaren Rechts nachfolgen<sup>4</sup>, bleibt abzuwarten.

## 2. Ziel der Neuregelung

Durch die EheVO soll die justitielle Zusammenarbeit in Ehesachen mit grenzüberschreitenden Bezügen verbessert werden<sup>5</sup>. Zu diesem Zweck werden u. a. die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Ehesachen vereinheitlicht und auf diese Weise Erschwernisse, wie sie bisher infolge der unterschiedlichen einzelstaatlichen Zuständigkeitsregeln für den freien Personenverkehr bestanden haben, beseitigt. Dabei werden die beim Aushandeln des früheren Übereinkommens („Brüssel II“) erzielten Ergebnisse gewahrt und deren wesentlicher Inhalt übernommen. Die Zuständigkeitskriterien gehen von dem Grundsatz aus, daß zwischen dem Verfahrensbeteiligten und dem Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit wahrnimmt, eine tatsächliche Beziehung bestehen muß. Ist gemäß diesen Zuständigkeitskriterien eine hinreichend enge Verbindung zu dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegeben, findet die EheVO auch auf Staatsangehörige von Drittstaaten Anwendung<sup>6</sup>.

## 3. Geltungsbereich der EheVO

Die EheVO gilt (mit Wirkung vom 1. 3. 2001) im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zueinander, jedoch mit Ausnahme von Dänemark<sup>7</sup>. Die mit Dänemark vorgesehene gesonderte Abmachung<sup>8</sup> steht noch aus. Aus deutscher Sicht kommt die EheVO hiernach im Verhältnis zu folgenden Staaten zur Anwendung: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Gegenüber allen anderen Staaten bleibt es für die Frage der internationalen Zuständigkeit in Ehesachen bei der Regelung des § 606 a ZPO<sup>9</sup>.

Sachlich erfaßt die Verordnung, soweit es um Ehesachen geht, „zivilgerichtliche Verfahren, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betreffen“ (Art. 1 Abs. 1 a EheVO). Hier können sich erste Zweifelsfragen ergeben. Zwar wird der Antrag auf Aufhebung der Ehe (§ 1313 BGB, § 631 ZPO) ohne weiteres unter den Begriff „Ungültigerklärung einer Ehe“ zu subsumieren sein. Aber schon die Frage, ob bei einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (§ 632 ZPO) die EheVO anwendbar ist, stößt auf Auslegungsschwierigkeiten, da in Art. 1 Abs. 1 a EheVO von bloß feststellenden Entscheidungen nicht die Rede ist und in der Verordnungsbegründung ausdrücklich betont wird, Scheidung und Ungültigerklärung betreffen „nur die Auflösung des Ehebandes“<sup>10</sup>, m. a. W. auf den ersten Blick nur statusändernde Entscheidungen. Die anschließende Erklärung, dementsprechend erstrecke sich die Anerkennung von Entscheidungen „nicht auf Fragen wie das Scheidungsverschulden, das Ehegüterrecht, die Unterhaltungspflicht oder sonstige mögliche Nebenaspekte“, zeigt aber, in welche Richtung die Abgrenzung zielt: Folgen der Eheauflösung und Nebenentscheidungen sollen ausgeklammert bleiben, nicht aber die den Status betreffenden Entscheidungen – und seien sie auch nur feststellender Art – eingeschränkt werden. Der Meinung, eine Einbeziehung von Feststellungsanträgen in den Anwendungsbereich der EheVO entspreche deren Intention<sup>11</sup>, ist daher zuzustimmen. Darüber hinaus erscheint es vertretbar, auch die Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben einzubeziehen. Zwar sollen mit „Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“ sicherlich in erster Linie Entscheidungen nach ausländischem Recht erfaßt werden, bei denen die Trennung selbst (etwa als der Scheidung vorgeschaltetes Rechtsinstitut) Gegenstand der Entscheidung ist. Eine zumindest entsprechende Anwendung der EheVO auf die (in der Praxis höchst seltene) negative Herstellungsklage nach deutschem Recht sollte aber, da es bei ihr ebenso wie beim Scheidungsantrag um eine Reaktion auf die in die Krise geratene Ehe geht, aus Gründen des Sachzusammenhangs bejaht werden.

## 4. Zuständigkeitskriterien

Nach Art. 2 EheVO sind für die oben genannten Eheverfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (dies entspricht der Regelung des § 606 a I 1 Nr. 2 ZPO)<sup>12</sup> oder

- die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

oder

1 ABI C 221 vom 16. 7. 1998 (Abdruck in FamRZ 1998, 1416).

2 Geimer, IPRax 1992, 5; Zöller-Geimer, 21. Aufl. 1999, Rn. 36 zu § 606 a ZPO (auch zum Unterschied von internationalrechtlichen Befolgsregeln und Beurteilungsregeln).

3 ABI L 160 vom 30. 6. 2000, S. 19 (Abdruck in FamRZ 2000, 1140).

4 Vgl. Kohler/Pintens, FamRZ 2000, 1141.

5 Siehe hierzu den zugrundeliegenden Art. 65 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (abgedruckt in der Vorbemerkung zur EheVO von Kohler/Pintens, FamRZ 2000, 1140).

6 Vgl. Nr. 8 und 12 der vom Rat der EU mitgeteilten Gründe (FamRZ 2000, 1141).

7 Vgl. Nr. 25 der Gründe (FamRZ 2000, 1142).

8 Kohler/Pintens, FamRZ 2000, 1141.

9 Zu Einzelheiten insoweit siehe Bergerfurth, Der Ehescheidungsprozeß, 12. Aufl. 2000, Rn. 215-223.

10 Vgl. Nr. 10 der Gründe (FamRZ 2000, 1141).

11 Hau, FamRZ 1999, 485 (zur insoweit gleichlautenden Vorschrift in „Brüssel II“); Vogel, MDR 2000, 1046; Gruber, FamRZ 2000, 1130.

12 Zu Einzelheiten siehe Bergerfurth (Fn. 9), Rn. 216. Zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ i. S. der Definition des EuGH vgl. Hau, FamRZ 1999, 485-486 (keine evidenten Abweichungen von den deutschen Vorstellungen) und neuerdings FamRZ 2000, 1334; im Ergebnis ebenso Vogel, MDR 2000, 1047.

- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Falle eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat<sup>13</sup>;

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

(Die Vorschrift ist enger als § 606 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO, da nach der EheVO die Staatsangehörigkeit der Ehegatten übereinstimmen muß, um die internationale Zuständigkeit des Heimatstaates zu begründen. Ob daneben eine weitere Staatsangehörigkeit besteht, dürfte für die Frage der Zuständigkeit ohne Belang sein)<sup>14</sup>.

### 5. Weitere Verfahrensfragen

Das Gericht, bei dem ein Antrag auf der Grundlage der Art. 2 bis 4 EheVO<sup>15</sup> anhängig ist, ist auch für einen Gegenantrag aus dem Anwendungsbereich der EheVO zuständig (Art. 5 EheVO). Soweit sich aus den Art. 2 bis 6 EheVO<sup>16</sup> keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dessen eigenem Recht (Art. 8 I EheVO). Zu beachten ist, daß es sich bei den Regelungen der Art. 2 bis 6 EheVO um ausschließliche Zuständigkeiten handelt (Art. 7 EheVO)<sup>17</sup> und daß das angerufene Gericht über die Frage der internationalen Zuständigkeit von Amts wegen zu befinden hat (Art. 9 EheVO).

Untereinander sind die Zuständigkeitsgründe des Art. 2 EheVO gleichrangig<sup>18</sup>, d. h. wahlweise ist der Zugang zu den Gerichten mehrerer Mitgliedstaaten eröffnet. Kommt es auf diese Weise zu Parallelverfahren, so hat das früher eingeleitete Verfahren den Vorrang (Art. 11 EheVO). Das später angerufene Gericht hat das Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Die Aussetzung ist ohne jede Anerkennungsprognose anzuordnen. Eine Abweisung des Scheidungsantrags darf in dieser Situation nicht erfolgen. Wohl sind in dringenden Fällen einstweilige Anordnungen möglich (siehe unten). Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht für unzuständig. In diesem Fall kann die Partei, die den späteren Antrag gestellt hat, diesen nunmehr dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen, und zwar auch dann, wenn der Antrag auf eine weitergehende Wirkung zielt als der dort anhängige (z. B. Scheidung statt Trennung)<sup>19</sup>.

Einen weiteren Fall der Aussetzung des Verfahrens ordnet Art. 10 EheVO – wohl nicht zuletzt zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs – für den Fall an, daß ein auswärtiger Antragsgegner sich nicht auf das Verfahren einläßt. Hier muß zunächst festgestellt werden, daß dem Antragsgegner eine ordnungsgemäße Einlassung möglich war (Beispiel: Prüfung des rechtzeitigen Empfangs der Antragsschrift).

Abweichend von der nach deutschem Recht allgemeinen Anschauung sieht die EheVO keine internationale Verbundzuständigkeit vor. Lediglich für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung<sup>20</sup> für ein gemeinsames Kind der Ehegatten betreffen, begründet Art. 3 EheVO die Zuständigkeit des Ehegerichts<sup>21</sup>. Daneben bleibt für Unter-

haltssachen die internationale Verbundzuständigkeit nach Art. 5 Nr. 2 GVÜ bestehen<sup>22</sup>. Für dringende Fälle gestattet Art. 12 EheVO den Gerichten eines Mitgliedstaats, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen „in bezug auf in diesem Staat befindliche Personen oder Güter“ auch dann zu ergreifen, wenn für die Hauptsache ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist. Übergangsrechtlich ist darauf hinzuweisen, daß die Neuregelungen nur für solche Verfahren gelten, die nach dem 1. 3. 2001 eingeleitet werden (Art. 42 I EheVO).

13 Der Begriff „domicile“ i. S. der EheVO bestimmt sich nach britischem und irischem Recht (Art. 2 II EheVO).

14 Vgl. hierzu auch *Hau*, FamRZ 1999, 486 und 2000, 1335.

15 Art. 3 EheVO betrifft die Zuständigkeit für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, Art. 4 EheVO diejenige bei Kindesentführung.

16 Art. 6 EheVO betrifft die Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung.

17 Zur Bedeutung dieser Vorschrift sowie zum Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 EheVO siehe *Hau*, FamRZ 1999, 486 und 2000, 1340.

18 *Hau*, FamRZ 1999, 486; a. A. *Finger*, FuR 1998, 347.

19 *Gruber*, FamRZ 2000, 1134 mit einer Darstellung der Konsequenzen sowie Überlegungen zum Verhältnis von Rechtshängigkeit und Rechtskraft. Siehe hierzu auch *Vogel*, MDR 2000, 1048-1049 („systematisch unklare Vorschrift“) und *Hau*, FamRZ 2000, 1339.

20 Der Begriff ist weit auszulegen und umfaßt z. B. auch das Umgangsrecht (so zutreffend *Vogel*, MDR 2000, 1047).

21 Im Verhältnis zu Staaten, die nicht zur EU gehören, aber Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzabkommens sind (Polen, Schweiz, Türkei), ist der Vorrang des die deutsche Verbundzuständigkeit verdrängenden MSA zu beachten.

22 Siehe hierzu *Bergerfurth* (Fn. 9), Rn. 222.

## Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG 2000 L 160/19)

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht *Karin Meyer-Götz*, Dresden

Bei Familiensachen mit internationalem Bezug war es für alle damit befaßten Beteiligten bislang sehr mühsam, in solchen Verfahren international zu agieren. Nun hat der Rat der Europäischen Union weitgehend Abhilfe geschaffen. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wurden dem europäischen Ordnungs- und Richtliniengeber in Art. 65 EGV neue Möglichkeiten im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen eröffnet. Am 29. 5. 2000 wurde davon zum ersten Mal Gebrauch gemacht, und zwar gleich in dreifacher Weise<sup>1</sup>. Hier soll nur auf die Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten eingegangen werden<sup>2</sup>.

1 Des weiteren wurde eine ZustellungsVO und eine InsolvenzVO erlassen (beide ABl. EG 2000, L 160).

2 Weiterführende Literatur: *Borras*, Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union, ABl. EG C 221, S. 0027; *Pirrung*, Europäische justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – insbesondere das neue Scheidungsübereinkommen, *ZeUP* 1999, 834; *Hau*, Internationales Eheverfahrensrecht in der Europäischen Union, FamRZ 1999, 484.